

Förderverein der Gisela-Schulen in Niedernburg e.V.

Klosterwinkel 1, 94032 Passau

Konto: Liga-Bank Passau IBAN. DE08 7509 0300 0004 3063 92

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gisela-Schulen in Niedernburg e.V.“ Sein Sitz ist Passau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Vereinszweck ist die finanzielle Förderung der beiden Schulen Niedernburgs. Der Verein trägt ferner zur Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schülerinnen zu ihrer Schule bei. Er erstrebt keine Gewinne, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere die Eltern der Schülerinnen der Gisela-Schulen in Niedernburg, ehemalige Schülerinnen und deren Eltern. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform seinen Austritt erklärt. Das Mitglied hat auch für das Jahr seines Austritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
- § 5 Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Vereinsbeitrages selbst. Der Jahresbeitrag soll nach Möglichkeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtwert nicht unterschreiten. Der Vereinsbeitrag wird kalenderjährlich jeweils am 01. Januar fällig. Er kann von den Mitgliedern wahlweise in einem Betrag oder in zwei Teilbeträgen bezahlt werden.
- § 6 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein – jeder allein – gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt endet durch Rücktritt oder Wahl eines Nachfolgers. Der Vorstand beruft durch Mehrheitsbeschluss einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin und bestimmt dessen/deren Dauer der Amtszeit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Art und Weise, wie die Schulen Anträge an den Verein stellen sollen (Antragsfrist, Begründung, Erläuterung).
- § 7 Die Vereinsmittel dürfen nur zur Förderung der Gisela-Schulen in Niedernburg verwendet werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung der erweiterte Vorstand. Dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Vereins, dem Leiter/der Leiterin der Schulen, der Ständigen Stellvertretung der Schulleitung jeweils für Gymnasium und Realschule sowie aus je einem Mitglied des Elternbeirats des Gymnasiums und der Realschule. Diese werden vom jeweiligen Elternbeirat mehrheitlich für ein Schuljahr bestimmt. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind nichtöffentlich. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt zur Sitzung ein und leitet die Sitzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- § 8 Der Vorstand berichtet alljährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt Rechenschaft ab. Dies kann im Jahresbericht der Schulen erfolgen. Es kann auch in Textform gegenüber den Mitgliedern erfolgen.
- § 9 Der Vorstand beruft alle drei Jahre und sonst bei Bedarf die Mitgliederversammlung ein. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Leiter/die Leiterin der Schulen es schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn der Verein die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse verwendet hat. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
In dringenden Fällen kann der Vorstand mehrheitlich im Umlaufverfahren in Textform die Förderung einer Maßnahme beschließen. Die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Schulen in Textform zu diesem Förderantrag ist hierbei ebenfalls erforderlich. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig bei Förderanträgen bis zur Höhe von 500,00 €. Der betreffende Förderantrag wird in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands sodann zur Genehmigung vorgelegt.
- § 10 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Schulen Niedernburgs, ersatzweise an eine gemeinnützige oder caritative Einrichtung.